



Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“ genannt) sind die ausschließlich geltenden Geschäftsbedingungen für sämtliche Angebote, Verkäufe und Lieferungen von WAREN und Erbringungen von DIENSTLEISTUNGEN (im Sinne der untenstehenden Definition) der Gates Industrial Europe SARL oder des im jeweiligen VERTRAG genannten mit dieser verbundenen Unternehmens an den KÄUFER zum Zwecke des Erwerbs der im jeweiligen VERTRAG genannten WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN. Zur Klarstellung wird hiermit festgehalten, dass die vorliegenden AGB ausschließlich im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern (B2B-Verkehr) gelten.

Andere Verkaufs- und Einkaufsbedingungen (abgesehen von den im VERTRAG enthaltenen kaufmännischen Bedingungen), insbesondere solche, die ggf. in Bestellungen oder sonstigen vom KÄUFER vorgelegten Formularen enthalten sind, gelten nicht, auch wenn sie vom VERKÄUFER nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden. Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB, auch wenn der VERKÄUFER in Kenntnis anderer Geschäftsbedingungen die vertraglichen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

Dessen ungeachtet haben zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER individuell ausgehandelte Vereinbarungen im Einzelfall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist vorbehaltlich eines Gegenbeweises ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des VERKÄUFERS maßgeblich.

Der KÄUFER bestätigt, dass er Gelegenheit hatte, vor Aufgabe einer BESTELLUNG von diesen AGB Kenntnis zu nehmen. Mit Aufgabe einer BESTELLUNG erkennt er die Geltung der vorliegenden AGB an und der Verkauf und die Lieferung der WAREN bzw. die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN durch den VERKÄUFER unterliegt damit den vorliegenden AGB.

2. Begriffsbestimmungen

Sofern der Kontext nichts Anderes erfordert, haben die folgenden Begriffe in diesen AGB folgende Bedeutung: (i) „**VERKÄUFER**“ ist die Gates Industrial Europe S.à.r.l., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete beschränkt haftende Gesellschaft [*société à responsabilité limitée*] mit Sitz in 16 Boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg und eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter Nr. B51028, oder das im jeweiligen VERTRAG genannte mit dieser verbundene Unternehmen; (ii) „**KÄUFER**“ ist die im VERTRAG genannte natürliche oder juristische Person; (iii) „**VERKÄUFER**“ und „**KÄUFER**“ werden im Folgenden zusammen auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als „**PARTEI**“ bezeichnet; (iv) als „**WAREN**“ werden sämtliche vom VERKÄUFER gelieferten und im VERTRAG aufgeführten Ausrüstungsgegenstände, Erzeugnisse, Güter oder Materialien bezeichnet; (v) als „**DIENSTLEISTUNGEN**“ werden die vom VERKÄUFER erbrachten und im VERTRAG aufgeführten Leistungen bezeichnet; (vi) als „**ANGEBOT**“ wird ein vom VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER abgegebenes unverbindliches Angebot über den Verkauf von WAREN bzw. die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN bezeichnet; ein solches Angebot bleibt ab Zugang beim KÄUFER für dreißig (30) Kalendertage lang gültig. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der KÄUFER auf das ANGEBOT über den Verkauf der WAREN bzw. die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN hin eine BESTELLUNG aufgibt und diese vom VERKÄUFER angenommen wird; (vii) eine „**BESTELLUNG**“ ist eine bindende Verpflichtung des KÄUFERS zum Kauf der WAREN oder des Bezugs der DIENSTLEISTUNGEN vom VERKÄUFER; (viii) der „**VERTRAG**“ ist eine rechtsverbindliche Vereinbarung, die in beliebiger Form (auch per E-Mail, Brief und/oder Fax) zwischen den PARTEIEN geschlossen wird, sobald die BESTELLUNG vom VERKÄUFER angenommen wurde; (ix) als „**RECHNUNG**“ wird eine schriftliche Rechnung über vom VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER gemäß dem vorliegenden VERTRAG gelieferte WAREN und/oder erbrachte DIENSTLEISTUNGEN bezeichnet.

3. Bestellungen, Vertragsschluss

Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der VERKÄUFER das Recht, eine BESTELLUNG innerhalb von 30 Tagen ab Eingang nach seinem alleinigen Ermessen anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme einer BESTELLUNG des KÄUFERS durch den VERKÄUFER kann außerdem an die Voraussetzung geknüpft sein, dass der KÄUFER eine Kreditzusage erhält, und weiteren vom VERKÄUFER geforderten Bedingungen unterliegen. Wenn der VERKÄUFER die BESTELLUNG wie in Ziffer 2 und 3 beschrieben annimmt, gilt der jeweilige VERTRAG als zwischen den PARTEIEN zustande gekommen. BESTELLUNGEN und VERTRÄGE sind nur gemäß Ziffer 14 übertragbar. Sobald eine BESTELLUNG vom VERKÄUFER angenommen worden ist, kann sie vom KÄUFER nur noch mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des VERKÄUFERS storniert werden.

4. Preise und Steuern

Preise werden im VERTRAG festgehalten oder ergeben sich, falls der VERTRAG keine Preisvereinbarung enthält, aus den am Datum der BESTELLUNG geltenden veröffentlichten Preislisten des VERKÄUFERS. Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, werden Preise in Euro (€) oder in der im ANGEBOT oder den veröffentlichten Preislisten des VERKÄUFERS und seiner RECHNUNG genannten Währung angegeben. Die Preise verstehen sich ab Werk des VERKÄUFERS (EXW gemäß INCOTERMS® 2020) und ohne Verkaufs-, Verbrauchs-, Verkehrs- oder Umsatzsteuern oder ggf. anfallende sonstige ähnliche Steuern oder Abgaben (im Folgenden zusammen „**STEUERN**“ genannt). Der KÄUFER hat sämtliche Umtausch- und Bearbeitungsgebühren, STEUERN und sonstige im Zusammenhang mit der Lieferung von WAREN und/oder der

Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN des VERKÄUFERS anfallende Kosten zu zahlen. Wenn der VERKÄUFER zur Zahlung von STEUERN auf WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN gemäß den vorliegenden AGB verpflichtet ist, hat der KÄUFER ihm diese umgehend zu erstatten.

5. Rechnungen und Bezahlung

Sofern zwischen den PARTEIEN nichts anderes vereinbart ist, wird pro VERTRAG eine RECHNUNG gestellt. Der KÄUFER zahlt RECHNUNGEN innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erbringung der Lieferung der WAREN bzw. der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN und Zugang der entsprechenden RECHNUNG in US-Dollar (\$) oder Euro (€) oder einer anderen im ANGEBOT und der RECHNUNG angegebenen Währung in sofort verfügbaren Mitteln per Überweisung auf ein vom VERKÄUFER in der betreffenden RECHNUNG angegebenes Konto. Die Zahlung gilt erst dann als eingegangen, wenn der VERKÄUFER sie in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat. Wenn der VERKÄUFER WAREN in Teillieferungen gemäß Ziffer 6 an den KÄUFER liefert, hat der VERKÄUFER das Recht, dem KÄUFER für jede Teillieferung eine Rechnung zu stellen, und der KÄUFER hat alle diese RECHNUNGEN gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu bezahlen. Der KÄUFER hat alle Zahlungen bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten. Der KÄUFER kann mit Ansprüchen des VERKÄUFERS nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenansprüche des KÄUFERS unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn der KÄUFER eine gegenüber dem VERKÄUFER fällige Zahlung nicht oder nicht fristgerecht leistet, hat der KÄUFER von Rechts wegen und ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf für die Dauer des Verzugs Zinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen. Nach der ersten Zahlungserinnerung hat der KÄUFER dem VERKÄUFER eine pauschale Mahngebühr in Höhe von maximal einhundertfünfzig Euro (EUR 150) für jede weitere Erinnerung zu zahlen. Dem KÄUFER steht es frei zu beweisen, dass dem VERKÄUFER tatsächlich kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des VERKÄUFERS bleiben unberührt. Gemäß dieser Ziffer vorgesehene Freistellungsansprüche stehen dem VERKÄUFER weiterhin zu, auch wenn dem KÄUFER Zahlungserleichterungen eingeräumt werden.

6. Lieferung und Abnahme

Der VERKÄUFER liefert die WAREN ab Werk des VERKÄUFERS (EXW gemäß INCOTERMS® 2020 der ICC). WAREN bzw. DIENSTLEISTUNGEN sind innerhalb des im VERTRAG vereinbarten Zeitrahmens zu liefern bzw. zu erbringen. Wenn im VERTRAG kein Liefertermin angegeben ist, liefert der VERKÄUFER die WARE innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Abschluss des VERTRAGES. Liefertermine sind rein informativ und der VERKÄUFER ist nicht daran gebunden, jedoch hat der VERKÄUFER wirtschaftlich angemessene Bemühungen zu unternehmen, um den angebotenen Liefertermin einzuhalten. Wenn die bestellten WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN aus beim VERKÄUFER liegenden Gründen nicht zu dem angebotenen Liefertermin geliefert werden können, hat der VERKÄUFER den KÄUFER unverzüglich darüber zu informieren und entweder (i) einen neuen Lieferzeitpunkt zu nennen oder, (ii) falls die WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN nicht innerhalb von (30) Kalendertagen nach dem ursprünglichen Liefertermin geliefert bzw. erbracht werden können, den VERTRAG zu kündigen und dem KÄUFER jedwede darauf bereits geleistete Zahlungen zurückzuerstatten. Der VERKÄUFER hat das Recht, die WARE in Teillieferungen zu versenden oder DIENSTLEISTUNGEN in Teilleistungen zu erbringen, sofern deren Abnahme für den KÄUFER nicht unzumutbar ist, insbesondere, wenn die Lieferung bzw. Erbringung der noch ausstehenden Teillieferungen oder Teilleistungen sichergestellt ist und dem KÄUFER keine erheblichen Mehrkosten oder Mehraufwendungen dadurch entstehen (es sei denn, der VERKÄUFER erklärt sich bereit, diese Kosten zu tragen). Wenn der KÄUFER LIEFERUNGEN VON WAREN nicht annimmt, hat der VERKÄUFER das Recht, diese auf Gefahr und Kosten des KÄUFERS einzulagern oder einlagern zu lassen. Der KÄUFER hat die angemessenen Kosten der Lagerung und Versicherung der betreffenden WAREN bis zu deren Auslieferung umgehend zu zahlen.

Der KÄUFER trägt sämtliche Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Versandkosten sowie alle besonderen Verpackungskosten.

Außer im Falle höherer Gewalt ist der KÄUFER nicht berechtigt, die Lieferung von WAREN bzw. die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN auszusetzen oder zurückzuhalten.

Für die Einholung sämtlicher für die Einfuhr, die Vermarktung und den Vertrieb der WAREN durch den KÄUFER in anderen Ländern als dem Land des für die EXW-Lieferung benannten Werks erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist allein der KÄUFER verantwortlich. Der KÄUFER ist auch allein dafür verantwortlich, die WAREN nach geltenden Standards und technischen Vorschriften zertifizieren zu lassen, sofern eine solche Zertifizierung oder behördliche Begutachtung in dem betreffenden Land seitens des KÄUFERS gefordert ist.

7. Gefahr und Eigentum

Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der WAREN geht mit Lieferung an den KÄUFER oder dessen Beauftragte gemäß der anwendbaren Incoterms-Klausel auf den KÄUFER über. Das Eigentum an den WAREN geht auf den KÄUFER über, sobald der VERKÄUFER die Zahlung auf die diesbezügliche RECHNUNG in voller Höhe erhalten hat. Bis zum Übergang des Eigentums auf den KÄUFER hat der KÄUFER die unter Eigentumsvorbehalt stehenden WAREN mit Sorgfalt zu behandeln. Der KÄUFER hat die betreffenden WAREN auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer- und Wasserschäden sowie Diebstahl zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der KÄUFER erklärt, dass er über angemessenen Versicherungsschutz gegen die in der vorliegenden Ziffer beschriebenen Verlust- und Schadensrisiken verfügt. Sollten die unter Vorbehalt stehenden WAREN von Dritten gepfändet oder durch sonstige Eingriffe Dritter beeinträchtigt werden, hat der KÄUFER auf unser Eigentum hinzuweisen und den VERKÄUFER umgehend schriftlich zu informieren, damit der VERKÄUFER seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Wenn der betreffende Dritte nicht in der Lage ist, die dem VERKÄUFER in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der KÄUFER für diese.

8. Gewährleistung

Die Qualität der WAREN und DIENSTLEISTUNGEN bestimmt sich ausschließlich nach den im VERTRAG geregelten Anforderungen. Wenn bezüglich der Qualität keine Vereinbarung getroffen worden ist, bestimmt sich das Vorliegen von Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Prüfung, ob die WAREN und DIENSTLEISTUNGEN für die vom KÄUFER beabsichtigten Zwecke geeignet sind, obliegt dem KÄUFER. Die Anwendung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der WAREN und DIENSTLEISTUNGEN liegen außerhalb des Einflussbereichs des VERKÄUFERS und somit, sofern nichts Anderes vereinbart ist, in der alleinigen Verantwortung des KÄUFERS.

8.1 Waren

Voraussetzung für Ansprüche des KÄUFERS wegen Mängeln der WAREN ist, dass er diese bei Ablieferung prüft und eventuelle Mängel gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß dem VERKÄUFER anzeigt. Die WAREN gelten als vom KÄUFER bei Ablieferung genehmigt, sofern der KÄUFER dem VERKÄUFER nicht schriftlich einen Mangel oder eine sonstige Abweichung unter konkreter Benennung des Mangels wie folgt anzeigt: (a) bei unvollständiger Lieferung und sonstigen offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach dem Tag der Ablieferung oder (b) bei verborgenen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach deren Entdeckung. Die Annahme von WAREN darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Ansprüche wegen dem VERKÄUFER verspätet angezeigter Mängel sind ausgeschlossen. Die Kosten für die Prüfung der WAREN hat der KÄUFER zu tragen. Auf Aufforderung des VERKÄUFERS hat der KÄUFER die mangelhaften WAREN dem VERKÄUFER zur Verfügung zu stellen.

Sofern im VERTRAG nichts anderes angegeben ist, gewährleistet der VERKÄUFER gegenüber dem KÄUFER, dass die vom VERKÄUFER hergestellten WAREN zwölf (12) Monate ab Datum des Versands mangelfrei bleiben. Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht (i) bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder (ii) wenn eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (in diesem Fall gelten ggf. die Garantiebedingungen oder die Verjährungsfrist gemäß der Beschaffenheitsgarantie). Bei Schadensersatzansprüchen gilt diese Begrenzung nicht in folgenden Fällen: (i) bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei Vorsatz und (iii) bei grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten des VERKÄUFERS sowie (iv) bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und (v) bei Rückgriffsansprüchen gemäß § 478 BGB.

Bei Mängeln kann der VERKÄUFER nach seinem alleinigen und ausschließlichen Ermessen entweder (i) die mangelhaften WAREN nachbessern oder (ii) die mangelhaften WAREN durch mangelfreie zu ersetzen. Auf Aufforderung des VERKÄUFERS und mit dessen Zustimmung hat der KÄUFER mangelhafte WAREN mit vorausbezahlter Fracht an den VERKÄUFER zurückzusenden. Für nachgebesserte oder nachgelieferte WAREN läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist ab Lieferung der nachgebesserten oder nachgelieferten WAREN weiter.

Wenn der KÄUFER die mangelhaften WAREN gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat, hat der VERKÄUFER dem KÄUFER die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften WAREN und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder nachgelieferten WAREN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der VERKÄUFER jedoch nicht dazu verpflichtet, die mangelhaften WAREN zu entfernen oder die nachgebesserten bzw. nachgelieferten WAREN anzubringen. Dies gilt nicht, wenn der VERKÄUFER von Anfang an vertraglich verpflichtet war, die bestellten WAREN einzubauen oder anzubringen.

Ansprüche des KÄUFERS wegen für die Nachbesserung oder Nachlieferung entstandener Aufwendungen, insbesondere für Transport-, Reise-, Personal- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich solche Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die WAREN nachträglich an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Lieferort transportiert werden; der VERKÄUFER hat das Recht, solche zusätzlichen Kosten dem KÄUFER in Rechnung zu stellen.

Wenn die Nachbesserung oder Nachlieferung endgültig fehlschlägt, kann der KÄUFER den Kaufpreis mindern oder vom VERTRAG zurücktreten.

Weitergehende Mängelansprüche aller Art sind ausgeschlossen. Eventuelle beschränkte Schadensersatzansprüche nach Maßgabe von Ziffer 11 bleiben davon unberührt.

8.2 Dienstleistungen

Der VERKÄUFER gewährleistet gegenüber dem KÄUFER, dass die DIENSTLEISTUNGEN fachmännisch und entsprechend den anwendbaren Branchenstandards ausgeführt werden. Prüfprotokolle oder Zertifizierungen des VERKÄUFERS gelten nur für den Zeitpunkt ihrer Erteilung und stellen keine darüber hinaus geltende Gewährleistung oder Garantie dar. Der VERKÄUFER ist lediglich dazu verpflichtet, (i) die die Vertragsverletzung begründenden DIENSTLEISTUNGEN erneut zu erbringen oder (ii) nach seiner Wahl dem KÄUFER die für die die Vertragsverletzung begründenden DIENSTLEISTUNGEN gezahlte Vergütung zurückzuerstatten, vorausgesetzt, der KÄUFER hat dem VERKÄUFER die Vertragsverletzung schriftlich unter Angabe hinreichender Einzelheiten und Vorlage hinreichender Belege innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen nach Erbringung der mangelhaften DIENSTLEISTUNGEN schriftlich angezeigt. Weiterreichende Schadensersatzansprüche des KÄUFERS bleiben vorbehaltlich Ziffer 11 unberührt.

8.3 Gewährleistungsausschlüsse

Der KÄUFER hat keine Mängelansprüche (i) bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, unsachgemäßer Änderung oder Reparatur, Unfall, unzulässigem Gebrauch, Vernachlässigung, normaler Abnutzung, unsachgemäßer Installation, mangelnder Wartung oder falscher Benutzung oder bei Mängeln, die durch einfache oder grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des KÄUFERS oder Dritter verursacht wurden, sofern der VERKÄUFER den daraus entstehenden Schaden nicht zu vertreten hat; (ii) bei Mängeln der

erneuten Erbringung mangelhafter DIENSTLEISTUNGEN durch einen Dritten; (iii) bei Mängeln der WAREN, die auf Vorgaben des KÄUFERS bezüglich des Materials oder der Konstruktion zurückzuführen sind; (iv) bei Mängeln an DIENSTLEISTUNGEN, die nach dem Datum der Erteilung eines jedweden Prüfprotokolls, einer Zertifizierung oder einer Zusammenfassung auftreten, wenn diese Teil der DIENSTLEISTUNGEN waren, oder (iv) bei Mängeln oder Verlusten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, wie im Folgenden näher definiert und beschrieben.

Das Rücktritts- oder Kündigungsrecht des KÄUFERS oder die Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ist bei nur geringfügigen, den Gebrauch der WAREN bzw. den Wert der DIENSTLEISTUNGEN der nur unwesentlich beeinträchtigenden Mängeln ausgeschlossen.

Wenn der KÄUFER unberechtigt Mängelansprüche geltend macht (wenn z. B. die WAREN tatsächlich nicht mangelhaft sind), kann der VERKÄUFER dem KÄUFER die infolge der unberechtigten Geltendmachung entstandenen angemessenen Kosten (insbesondere Kosten für Prüfung und Transport) in Rechnung stellen, wenn der KÄUFER wusste oder hätte wissen können, dass kein Mangel vorlag.

9. Vertrauliche Informationen

Als „**VERTRAULICHE INFORMATIONEN**“ gelten alle geschäftlichen und/oder technischen Informationen (i) über den Gegenstand der vorliegenden AGB, (ii) die die offenlegende PARTEI und ihre WAREN bzw. DIENSTLEISTUNGEN, ihre Betriebsabläufe, ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, sowie Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Computersoftware, Pläne, Vorhaben, Marktchancen, Verfahren, Methoden, Richtlinien, Rezepturen, Formeln, Lieferanten- und Kundenbeziehungen, Finanzen sowie sonstige geschäftliche Aktivitäten und Angelegenheiten der offenlegenden PARTEI betreffen, und (iii) Informationen Dritter, die die offenlegende PARTEI vertraulich behandelt, die gegenüber der empfangenden PARTEI schriftlich und/oder in sonstiger Form, dadurch, dass die empfangende PARTEI Zugang zu Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der offenlegenden PARTEI hat, oder durch mündliche Kommunikation mit Mitarbeitern, Beratern oder Beauftragten der offenlegenden PARTEI im Zusammenhang oder in Verbindung mit den vorliegenden AGB offengelegt wurden oder möglicherweise offengelegt werden, und alle Verkörperungen solcher Informationen.

Die empfangende PARTEI hat alle ihr gegenüber von der offenlegenden PARTEI offengelegten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf die empfangende PARTEI (i) VERTRAULICHE INFORMATIONEN der offenlegenden PARTEI ausschließlich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus den vorliegenden AGB verwenden; (ii) hat sie VERTRAULICHE INFORMATIONEN der offenlegenden PARTEI sicher aufzubewahren und (iii) darf sie VERTRAULICHE INFORMATIONEN der offenlegenden PARTEI nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden PARTEI oder gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer gegenüber Dritten offenlegen. Dessen ungeachtet darf die empfangende PARTEI VERTRAULICHE INFORMATIONEN der offenlegenden PARTEI gegenüber ihren Geschäftsführern, Mitarbeitern und Angestellten sowie gegenüber Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten offenlegen, die direkt oder indirekt an der Durchführung eines VERTRAGES gemäß den vorliegenden AGB beteiligt sind und diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu diesem Zweck benötigen. Die empfangende PARTEI hat diese Geschäftsführer, Mitarbeiter, Angestellte und alle Unterauftragnehmer oder sonstigen Dritten bezüglich solcher VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zur Einhaltung von Vertraulichkeitspflichten zu verpflichten, die den in der vorliegenden Ziffer geregelten Vertraulichkeitspflichten mindestens entsprechen. Die in dieser Ziffer geregelten Vertraulichkeitspflichten gelten nicht, wenn die empfangende PARTEI schriftliche Nachweise belegen kann, dass (i) die offenlegende PARTEI der Offenlegung ausdrücklich im Voraus schriftlich zugestimmt hat; (ii) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN (ohne eine Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Ziffer) am Tag der BESTELLUNG öffentlich bekannt waren oder zu irgendeinem Zeitpunkt danach öffentlich bekannt geworden sind; (iii) sie die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ohne Einschränkungen hinsichtlich ihrer Verwendung oder Offenlegung von einem Dritten erhalten hat, der zu ihrer Weitergabe berechtigt war; oder (iv) die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN von der empfangenden PARTEI oder für sie unabhängig von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die sie im Rahmen der vorliegenden AGB erhalten hat, von Personen, die keine Kenntnis von diesen Informationen und keinen Zugang dazu hatten, erarbeitet wurden. Wenn eine PARTEI von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, VERTRAULICHE INFORMATIONEN der anderen PARTEI offenzulegen, gilt dies jeweils nicht als Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Ziffer. Wenn eine PARTEI zur Offenlegung aufgefordert wird, hat sie sich, soweit dies möglich und/oder zulässig ist, mit der offenlegenden PARTEI über die Bedingungen, den Umfang und den Zeitpunkt der Offenlegung abzustimmen. Wenn die empfangende PARTEI VERTRAULICHE INFORMATIONEN der offenlegenden PARTEI nicht mehr zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten aus den vorliegenden AGB benötigt, hat sie die betreffenden VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nebst allen in ihrem Besitz oder ihrem Einflussbereich befindlichen Kopien, Notizen, Abschriften oder Aufzeichnungen dieser Informationen entweder an die offenlegende PARTEI zurückzugeben oder nach Wahl der offenlegenden PARTEI zu vernichten und dafür zu sorgen, dass ihre Unterauftragnehmer und andere relevante Dritte dies ebenso tun. Die in dieser Ziffer geregelten Vertraulichkeitspflichten gelten während der gesamten Dauer des VERTRAGES und gelten über dessen Beendigung (z. B. Lieferung der WAREN und/oder Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN) hinaus so lange fort, wie es nach anwendbaren Gesetzen maximal zulässig ist, bis die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ohne Zutun der empfangenden PARTEI öffentlich bekannt werden. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleibt von dem oben Gesagten unberührt, solange sie nach anwendbaren Gesetzen geschützt sind.

10. Geistige Eigentumsrechte

Sämtliche Rechte an Patenten, Urheberrechten, Halbleitertopografien, Geschäftsgeheimnissen, Handelsnamen, Marken und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an den WAREN and DIENSTLEISTUNGEN sind und bleiben Eigentum des VERKÄUFERS. Mit dem Verkauf von WAREN oder der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN wird weder ausdrücklich noch stillschweigend eine Lizenz zur Nutzung von Marken oder Handelsnamen des VERKÄUFERS erteilt, und der KÄUFER darf Marken oder Handelsnamen des VERKÄUFERS im Zusammenhang mit WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN nur beim Wiederverkauf von WAREN verwenden, die zuvor vom VERKÄUFER oder in dessen Auftrag gekennzeichnet oder verpackt wurden.

11. Haftung

11.1. Haftungsbegrenzung

11.1 (a) Die Haftung des VERKÄUFERS für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden ist auf durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachte Schäden begrenzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt analog für durch grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten des VERKÄUFERS, bei denen es sich nicht um Organe oder leitende Angestellte des VERKÄUFERS handelt, verursachte Schäden.

11.2 (b) In Fällen gemäß Ziffer 11.2 (a) ist die Haftung auf den Kaufpreis für die betreffende Lieferung begrenzt.

11.2 (c) In Fällen gemäß Ziffer 11.2 (a) ist die Haftung für Folgeschäden, einschließlich für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, auf den Kaufpreis begrenzt.

11.2 (d) In Fällen gemäß Ziffer 11.2 (a) beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nachdem der Anspruch entstanden ist und der KÄUFER von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des KÄUFERS verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestimmt sich nach Ziffer 8.

11.2 (e) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgenommen solche, die vom KÄUFER geltend gemacht werden (i) wegen absichtlich verschwiegener Mängel, (ii) wegen Mängeln, bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie für ein Produkt gegeben wurde (in diesem Fall gelten ggf. die in der Beschaffenheitsgarantie genannten Garantiebestimmungen und/oder Verjährungsfristen), (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iv) wegen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) wegen Vorsatz oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten des VERKÄUFERS.

11.2 (f) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des KÄUFERS gegen Organe, leitende angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte des VERKÄUFERS.

11.2 (g) Die vorgenannten Begrenzungen für Schadensersatzansprüche gelten entsprechend für Ansprüche auf Erstattung vergeblicher Aufwendungen.

11.3 Erfüllung durch den Käufer oder Dritte

Soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, ist der KÄUFER, wenn der VERKÄUFER (einschließlich aufgrund höherer Gewalt) seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des VERKÄUFERS berechtigt, diese vertraglichen Pflichten zu erfüllen oder von Dritten erfüllen zu lassen. Vom VERKÄUFER können weder Erstattungen noch Vorauszahlungen ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung gefordert werden.

11.4 Freistellung

Soweit dies nach anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, hat der KÄUFER den VERKÄUFER, dessen Tochtergesellschaften, die mit dem VERKÄUFER verbundenen Unternehmen, dessen Muttergesellschaften, Gesellschafter, deren gesetzliche und vertragliche Rechtsnachfolger und deren ehemaligen und gegenwärtigen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten (zusammen die „FREISTELLUNGSBERECHTIGTEN“ genannt) gegen sämtliche Verluste, Schäden, Verbindlichkeiten, Forderungen, Ansprüche, Klagen, Urteile, Gebühren, Gerichtskosten und Rechtskosten oder sonstigen Aufwendungen, insbesondere angemessenen Anwaltsgebühren (im Folgenden zusammen „HAFTUNGSANSPRÜCHE“ genannt) zu verteidigen, davon freizustellen und dagegen schadlos zu halten, die den FREISTELLUNGSBERECHTIGTEN ggf. bei der Verteidigung gegen Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder sonstige Verfahren aufgrund des Erwerbs, des Verkaufs oder des Gebrauchs der WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN durch den KÄUFER oder in Bezug auf oder in irgendeinem Zusammenhang damit oder bei der vergleichsweise Beilegung solcher Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder sonstigen Verfahren entstehen bzw. die dabei gegen sie geltend gemacht werden, insbesondere aufgrund missbräuchlicher Verwendung solcher WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN durch den KÄUFER, umweltrechtlicher Ansprüche aufgrund der Verwendung der WAREN oder DIENSTLEISTUNGEN durch den KÄUFER oder sonstiger direkt oder indirekt vom KÄUFER vorgenommener Handlungen oder Unterlassungen; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der KÄUFER nicht gemäß der vorliegenden Ziffer zur Freistellung von HAFTUNGSANSPRÜCHEN verpflichtet ist, soweit diese durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines FREISTELLUNGSBERECHTIGTEN verursacht wurden oder durch die in den vorliegenden AGB geregelten Pflichten des VERKÄUFERS zur Freistellung von Rechtsverletzungen abgedeckt sind.

12. Datenschutz

Der VERKÄUFER als Verantwortlicher erhebt bestimmte für die im Folgenden beschriebenen Zwecke erforderliche personenbezogene Daten über den KÄUFER sowie dessen Mitarbeiter und Vertreter, darunter deren Namen, Position, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Postanschrift (im Folgenden die „PERSONENBEZOGENEN DATEN“ genannt). Diese PERSONENBEZOGENEN DATEN müssen angegeben werden, damit der VERKÄUFER die Lieferung der WAREN und/oder die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN gegenüber dem KÄUFER organisieren kann. Der VERKÄUFER behält sich vor, PERSONENBEZOGENE DATEN den mit ihm verbundenen Unternehmen in der ganzen Welt zu den im Folgenden festgelegten Zwecken zugänglich zu machen. Der VERKÄUFER und die mit ihm verbundenen Unternehmen erheben und nutzen PERSONENBEZOGENE DATEN gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen ausschließlich, um mit dem KÄUFER in Bezug auf anstehende

und mögliche Lieferaktivitäten zu kommunizieren, für das Kundenmanagement und andere die Geschäftsbeziehung zwischen dem KÄUFER und dem VERKÄUFER betreffende rechtmäßige geschäftliche Zwecke aufgrund seines berechtigten Interesses an der Verfolgung dieser Zwecke. Der VERKÄUFER und die mit ihm verbundenen Unternehmen speichern die PERSONENBEZOGENEN DATEN nur so lange, wie es für die Erfüllung betrieblicher Erfordernisse oder geltender rechtlicher, gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen bezüglich der Lieferung von WAREN oder der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN erforderlich ist. PERSONENBEZOGENE DATEN können an die internationale Zentrale des VERKÄUFERS in den USA übermittelt werden und mit dem VERKÄUFER verbundenen Unternehmen in den USA und an anderen Standorten des VERKÄUFERS zugänglich gemacht werden. Außerdem werden PERSONENBEZOGENE DATEN möglicherweise externen Lieferanten des VERKÄUFERS und der mit ihm verbundenen Unternehmen (darunter auch Anbietern von Hosting-Leistungen) zugänglich gemacht, die die PERSONENBEZOGENEN DATEN im Auftrag des VERKÄUFERS und der mit ihm verbundenen Unternehmen verarbeiten und in den USA oder andernorts ansässig sein können. Der KÄUFER wird seine Mitarbeiter und Vertreter über die in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen informieren. Wenn PERSONENBEZOGENE DATEN an mit dem VERKÄUFER verbundene Unternehmen oder externe Lieferanten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Länder übermittelt werden, die kein angemessenes Schutzniveau bieten, hat der VERKÄUFER dafür zu sorgen, dass geeignete Garantien (wie z. B. Vereinbarungen über die Datenübermittlung gemäß den EU-Standardvertragsklauseln) bestehen, um ein angemessenes Schutzniveau zu garantieren. Weitere Informationen über die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen oder Kopien derselben sind vom VERKÄUFER auf Anfrage unter privacyEMEA@gates.com erhältlich. Der KÄUFER hat den VERKÄUFER und die mit ihm verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen freizustellen, ihn dagegen zu verteidigen und davon schadlos zu halten, die daraus oder im Zusammenhang damit, dass der KÄUFER die Bestimmungen dieser Klausel oder für ihn geltende Datenschutzbestimmungen nicht einhält, entstehen. Unter den laut anwendbaren Datenschutzbestimmungen geltenden Bedingungen können der KÄUFER sowie seine Mitarbeiter und Vertreter ihre Rechte auf Zugang, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf des Einverständnisses, Löschung und Berichtigung ihrer PERSONENBEZOGENEN DATEN sowie das Recht, der Verarbeitung ihrer PERSONENBEZOGENEN DATEN zum Zwecke des Direktmarketing oder aufgrund eines berechtigten Interesses zu widersprechen, ausüben, indem sie sich per E-Mail unter privacyEMEA@gates.com an den VERKÄUFER wenden. Der KÄUFER und seine Mitarbeiter und Vertreter haben auch das Recht auf Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

13. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gilt jedes unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereichs des VERKÄUFERS oder des KÄUFERS liegende Ereignis oder jedes vorhersehbare Ereignis, dessen Folgen sich vernünftigerweise nicht vermeiden lassen und das die Ausführung der BESTELLUNG durch die von einem solchen Ereignis höherer Gewalt und/oder dessen Auswirkungen oder Folgen und von den aufgrund eines solchen Ereignisses höherer Gewalt von Dritten getroffenen Maßnahmen (insbesondere Feuer, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, Stornierung von Flügen, Handlungen oder Beschränkungen staatlicher oder öffentlicher Behörden, Krieg, Pandemien, Wirtschaftssanktionen, die die Leistungserbringung gemäß bestehenden VERTRÄGEN unmöglich machen, Terrorismus, Unruhen oder Ausbruch von Kampfhandlungen jeglicher Art) betroffene PARTEI insgesamt oder teilweise unmöglich macht.

Bei einem Ereignis höherer Gewalt wird die Erfüllung der Pflichten aus den vorliegenden AGB für die Dauer der durch das Ereignis höherer Gewalt verursachten Verzögerung ausgesetzt und der Ausführungszeitraum verlängert sich automatisch um eine entsprechende Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass eine Vertragsstrafe anfällt. Der VERKÄUFER ist für die oben genannten Umstände nicht verantwortlich, auch wenn diese während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene PARTEI hat der anderen PARTEI die Umstände der Verhinderung sowie die voraussichtliche Dauer des Ereignisses schnellstmöglich anzuzeigen. Wenn der VERKÄUFER von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, wird er sich mit dem KÄUFER in Verbindung setzen, um eine akzeptable Lösung zu finden, und sich angemessen bemühen, die Folgen des Ereignisses zu mindern. Wenn das Ereignis höherer Gewalt sechs Wochen oder länger andauert, hat jede der Parteien das Recht, die BESTELLUNG zu stornieren und/oder den VERTRAG aufzuheben.

14. Abtretung

Der KÄUFER darf seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den ANGEBOTEN, den BESTELLUNGEN oder dem VERTRAG insgesamt oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des VERKÄUFERS abtreten oder übertragen. Der VERKÄUFER hat das Recht, auch ohne die Zustimmung des KÄUFERS seine Rechte insgesamt oder teilweise abzutreten oder seine Pflichten insgesamt oder teilweise zu delegieren oder unterzuvergeben, wenn dies an mit ihm verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger seines Geschäfts oder seiner Vermögenswerte, die Gegenstand dieser AGB sind, geschieht. Der KÄUFER hat alle Dokumente gemäß den Weisungen des VERKÄUFERS auszufertigen und alle seitens des VERKÄUFERS geforderten Handlungen vorzunehmen, um dieser Abtretungsklausel Wirkung zu verleihen. Der VERKÄUFER übernimmt keine Gewährleistung gegenüber Dritten, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Im Falle einer Abtretung durch den VERKÄUFER wird der VERKÄUFER von seinen abgetretenen Pflichten entbunden.

15. Änderungen

Wenn die Bestimmungen der vorliegenden AGB ergänzt, abgewandelt, ersetzt oder auf sonstige Weise geändert werden sollen, ist für den Inhalt solcher Änderungen vorbehaltlich eines Gegenbeweises ein schriftlicher Vertrag oder ein von einem bevollmächtigten Vertreter des VERKÄUFERS unterzeichnetes schriftliches Dokument maßgeblich. Die Änderungen gelten nicht rückwirkend; für BESTELLUNGEN, deren Bearbeitung oder Auslieferung zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Änderungen bereits läuft, gelten diese Änderungen nicht. Der VERKÄUFER wird die Änderungen dem KÄUFER mitteilen. In jedem Fall gelten nach Inkrafttreten der Änderungen (i) die vollständige oder teilweise Annahme der Lieferung der WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN aufgrund einer danach erteilten BESTELLUNG und/oder (ii) die Bezahlung der diesbezüglichen RECHNUNG durch den KÄUFER als Anerkennung der an diesen AGB vorgenommenen Änderungen.

16. Beilegung von Streitigkeiten und maßgebliches Recht

Diese AGB und alle Rechtsverhältnisse zwischen den PARTEIEN unterliegen deutschem Recht und sind danach auszulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von WAREN oder der Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN, die sich nicht durch Verhandlungen nach Treu und Glauben beilegen lassen, ist München (Deutschland); dies gilt unbeschadet ggf. anwendbarer zwingender gesetzlicher Bestimmungen. Das UN-Kaufrecht findet auf die vorliegenden AGB und den Verkauf und die Lieferung von WAREN seitens des VERKÄUFERS an den KÄUFER keine Anwendung.

17. Vollständigkeit der Vereinbarung

Der KÄUFER bestätigt, dass er nicht durch eine Zusicherung oder Gewährleistung zum Erwerb von WAREN und/oder DIENSTLEISTUNGEN des VERKÄUFERS veranlasst worden ist, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden AGB enthalten ist. Die vorliegenden AGB stellen die vollständige Vereinbarung zwischen den PARTEIEN dar und ersetzen alle bestehenden Vereinbarungen und alle sonstigen mündlich oder schriftlich getroffenen Aussagen der PARTEIEN zum Gegenstand dieser AGB.

18. Auslegung

Die Zwischenüberschriften in den vorliegenden AGB dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und haben keinerlei Auswirkungen auf die Auslegung von Bestimmungen. Verweise auf die Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen sind ausschließlich klarstellender Natur. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten somit unabhängig von entsprechenden Klarstellungen, sofern sie in den vorliegenden AGB nicht direkt abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

19. Sprache

Diese AGB wurden in englischer Sprache erstellt. Sollten sie im Interesse einer einfacheren Handhabung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften in eine andere Sprache übersetzt werden, ist, soweit dies nach anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, bei eventuellen Widersprüchen die englische Fassung maßgeblich.

20. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der KÄUFER gewährleistet, dass er alle anwendbaren zwingenden Gesetze, d. h. alle anwendbaren zwingenden internationalen, nationalen und örtlichen Gesetze und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitsrecht (einschließlich zu Vergütung und Kinderarbeit), zur Arbeitssicherheit, zum Daten-, Verbraucher- und Umweltschutz, zum Betrieb von Geschäften, zur Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen, zum Bauplanungsrecht, zu Ein- und Ausfuhr und Versand sowie gegen Diskriminierung und zur Bekämpfung von Korruption zu jeder Zeit einhält und einhalten wird.

21. Mitteilungen

Alle nach den vorliegenden AGB erforderlichen oder erlaubten Mitteilungen sind von der jeweiligen PARTEI schriftlich abzufassen und über einen namhaften Overnight- oder internationalen Kurierdienst mit Empfangsbestätigung an die andere PARTEI an deren im VERTRAG angegebene Anschrift zu versenden. Mitteilungen werden mit ihrem Zugang wirksam. Sämtliche Mitteilungen des KÄUFERS gemäß den vorliegenden AGB sind zeitgleich in Kopie an die Rechtsabteilung von Gates (Gates Law Department, Attention: General Legal Counsel, 16 Boulevard d'Avranches, L-1160 Luxemburg) zu versenden.

22. Salvatorische Klausel/fortgeltende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB insgesamt oder teilweise für unwirksam, unzulässig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB davon unberührt und bleiben in Kraft, als wäre die unwirksame, unzulässige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nie darin enthalten gewesen. In diesem Fall haben die PARTEIEN die unwirksame Bestimmung umgehend durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die denselben Zweck und dieselbe Wirkung wie die ungültige Bestimmung hat, und die übrigen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt wirksam und in Kraft.

23. Verzicht

Wenn auf die strikte Einhaltung der vorliegenden AGB verzichtet wird oder deren Einhaltung nicht oder nicht fristgerecht eingefordert wird, oder wenn auf die Durchsetzung einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB verzichtet wird oder diese nicht oder nicht fristgerecht betrieben wird, gilt dies nicht als Verzicht auf die Einhaltung anderer Bestimmungen der vorliegenden AGB oder auf die Einhaltung der betreffenden Bestimmung zu einem anderen Zeitpunkt.